

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 14.

(Ausgegeben den 31. December 1863.)

28. Landesregentschaftliche Verordnung,

die Ausgabe von Staatsschuldscheinen auf den Inhaber
betreffend.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwittwete Fürstin **Neuß**, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krauschfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

haben zum Zweck der Umwandlung der gesammten bisherigen kündbaren Staatsschuld in eine unkündbare die Ausgabe von Staatsschuldscheinen auf den Inhaber (au porteur) beschlossen und verorden demnach, was folgt:

§. 1.

Es werden zu dem vorgedachten Zweck für den Betrag von **Fünf und Siebzig Tausend Thalern** vierprocentige, auf den Inhaber lautende Staatsschuldscheine, für welche das gesammte Staats-Eigenthum und die jetzigen und künftigen Einnahmen des Fürstenthums Neuß & L. als Unterpfand haften, und zwar 1500 Stück über ein Kapital von fünfzig Thalern successio ausgegeben.